

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 25/18

Pirmasens, 07.03.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.06.2025	14:00 Uhr	153, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Busenberg

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Busenberg	2375/3	Gebäude- und Freifläche Triftstraße 10	101	1867 BV 1
	Busenberg	2377/7	Gebäude- und Freifläche Triftstraße 10	16	1867 BV 1
2	Busenberg	2377/6	Gebäude- und Freifläche Triftstraße 8	21	1867 BV 4
3	Busenberg	2375/9	Gebäude- und Freifläche Triftstraße 8	473	1867 BV 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück mit abbruchreifem Einfamilienhaus, Freilegungskosten übersteigen Bodenwert; Baujahr ca. 1920; das Gebäude weist größere Unterhaltungsrückstände auf und ist augenscheinlich einsturzgefährdet;

Verkehrswert:

0,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

wirtschaftliche Einheit mit Fl.Nr. 2375/9, somit nicht selbständig nutzbar, derzeitige Nutzung: Vor-
garten;

Verkehrswert: 1.400,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ca. 1930 errichtetes eingeschossiges und teilweise unterkellertes Einfamilienhaus; umfangrei-
che Sanierung erforderlich; es bestehen größere Unterhaltungsrückstände und energetische De-
fizite;

Verkehrswert: 49.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.03.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls
sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt
werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaften-
den Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Ver-
steigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der
Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ran-
ges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein-
getreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus
dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden.
Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung
durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig